

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 3-4
25. April 2000

C 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Prädikantenordnung	14
Änderung der Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin	15
Genehmigung der Satzungsneufassung für das Augustenstift zu Schwerin	17
Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin in der ab 15. November 1999 geltenden Fassung	17
Windows 2000.....	21
Kostensenkung durch Rahmenverträge.....	21
Stellenausschreibungen	21
Pfarrstellenausschreibungen.....	22
Strukturveränderungen.....	24
Personalien	24
Einladung zur Vertreterversammlung der Spar- und Kreditbank in der evang. Kirche in Bayern eG.....	26

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

445.01/44

Prädikantenordnung

§ 1

Die Landeskirche beauftragt neben denen, die mit der Ordination den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums erhalten haben, geeignete Frauen und Männer zur freien Wortverkündigung in Gottesdiensten und bei ähnlichen Anlässen. Die so beauftragten Prädikanten haben Anteil an dem Auftrag der Kirche Jesu Christi, das Evangelium möglichst vielen Menschen nahe zu bringen.

§ 2

Der Auftrag zur freien Wortverkündigung wird erteilt für eine Gemeinde oder Propstei und für einen bestimmten Zeitraum. Der Auftrag soll möglichst regelmäßig wahrgenommen werden.

§ 3

Für die Erteilung des Auftrages ist der Oberkirchenrat zuständig. Die Erteilung des Auftrages wird in der Kirchengemeinde bzw. Propstei in geeigneter Weise bekannt gemacht. Der Prädikant wird in einem Gottesdienst für diesen Auftrag gesegnet. Er ist darauf angewiesen, daß die Gemeinde seinen Dienst annimmt und mit ihrer Fürbitte trägt.

§ 4

Die Erteilung des Auftrages zur freien Wortverkündigung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Die für diesen Auftrag vorgeschlagenen müssen die Bedingungen für die Wählbarkeit zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates erfüllen (§ 24 Kirchengemeindeordnung).
2. Es sind ausreichende biblisch-theologische, homiletische und liturgische Kenntnisse nachzuweisen.
Nachweise können sein:
 - abgeschlossene Fachschulausbildung mit entsprechenden inhaltlichen Schwerpunkten,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem kirchlichen Fernunterricht oder einer vergleichbaren Ausbildung für freie Wortverkündigung,
 - bestandene Erste Theologische Prüfung.

§ 5

Der Auftrag wird vom Oberkirchenrat auf Antrag erteilt. Der Antrag ist zusammen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf, einer Stellungnahme der Kirchengemeinde bzw. der Propstei, in der der Auftrag wahrgenommen werden soll, und des Landessuperin-

tendenten beim Oberkirchenrat einzureichen. Dem Antrag ist das Manuskript einer selbstverfaßten Predigt und ein Gottesdienstentwurf beizufügen. Die Predigt ist in einem Gottesdienst zu halten, den der Bewerber leitet. Der Landessuperintendent oder ein von ihm Beauftragter nehmen an dem Gottesdienst teil und geben eine Stellungnahme ab. Der Auftrag wird für jeweils fünf Jahre erteilt. Eine Verlängerung erfolgt auf Antrag. Diese kann der Oberkirchenrat von der Teilnahme an einer Weiterbildung abhängig machen.

§ 6

Die mit der freien Wortverkündigung Beauftragten werden regelmäßig zu Seminaren eingeladen, auf denen bisherige Erfahrungen bedacht und die biblisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Kenntnisse vertieft werden. Die Teilnahme an diesen Kursen ist alle drei Jahre Pflicht. Wird ein solcher Kurs nicht besucht, wird der Auftrag zurückgenommen. Verantwortlich für diese Kurse sind der Pastor für Weiterbildung und der Rektor des Predigerseminars. Die Kosten tragen die Landeskirche und der jeweilige Kirchenkreis je zur Hälfte.

§ 7

Werden Umstände bekannt, die eine Weiterführung des Auftrages beeinträchtigen bzw. unmöglich machen, oder sind die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 1 nicht mehr gegeben, teilen Kirchengemeinde, der zuständige Propst bzw. Landessuperintendent dies dem Oberkirchenrat mit, der die weiteren Entscheidungen trifft bis hin zu einer endgültigen Zurücknahme des erteilten Auftrages.

§ 8

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 9

Diese Ordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat oben stehende Prädikantenordnung auf ihrer Sitzung am 4. März 2000 beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Schwerin, 9. März 2000

Beste
Landesbischof

6512-10/50

Änderung der Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Stiftungskuratorium des Augustenstiftes zu Schwerin am 6. Mai 1999 und 27. Juli 1999 beschlossenen Satzungsänderungen mit dem Genehmigungsvermerk vom 15. November 1999 sowie die vollständige Satzung des Augustenstiftes in der ab 15. November 1999 geltenden Fassung. Die im KAbI 1999 S. 95 - 100 veröffentlichten Satzungsänderungen und die Bekanntmachung des vollständigen Satzungstextes sind daher gegenstandslos.

Schwerin, 10. Dezember 1999

Der Oberkirchenrat
Rausch

Die Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin vom 27. September 1993 (KAbI 1995 S. 131), vom Oberkirchenrat am 17. Januar 1994 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel
 - a) werden in Satz 3 die Worte „Dem Augustenstift“ durch die Worte „Der Stiftung“ ersetzt,
 - b) werden in Satz 4 die Worte „19. Juli 1971“ durch die Worte „27. September 1993“ ersetzt.
2. In § 1
 - a) wird Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:
„(1) Die Stiftung führt den Namen „Augustenstift zu Schwerin, Evangelische Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen“,
 - b) wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.“,
 - c) wird in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
3. In § 2
 - a) wird Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:
„(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben von Einrichtungen der stationären, teilstationären und offenen Altenhilfe sowie der häuslichen Krankenpflege die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen zu gewähren. Dies geschieht als Wesensäußerung kirchlichen Lebens. Die Stiftung fördert die diakonische Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft unter ihren Mitarbeitern und innerhalb der Landeskirche.“,
 - b) werden die Absätze 2 und 3 gestrichen,
 - c) wird Absatz 4 gestrichen und als Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„Allen in den Einrichtungen der Stiftung betreuten Personen steht das Angebot seelsorgerlicher Begleitung und der Besuch von Gottesdiensten offen.“
4. In § 3
 - a) werden in der Überschrift die Worte „des Augustenstiftes“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt,
 - b) werden in Absatz 1 die Worte „Das Augustenstift“ durch die Worte „Die Stiftung“ ersetzt,
 - c) werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbände“ gestrichen,
 - d) wird Absatz 3 gestrichen.
5. In § 4 werden in Absatz 5 die Worte „durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen“ gestrichen.
6. In § 6
 - a) werden in der Überschrift die Worte: „des Augustenstiftes“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt,
 - b) wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden: Gemeindeglieder von Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, insbesondere aus der Region Schwerin oder Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke bejahen und unterstützen wollen.“,
 - c) wird in Absatz 4 die Nummer 3 wie folgt neu gefaßt:
„3. nach Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet.“,
 - d) wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 wie folgt eingefügt:
„(7) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, keine Mitarbeiter der Stiftung berufen oder gewählt werden.“
7. In § 7
 - a) wird Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:
„(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.“,
 - b) wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„(2) Mitglieder sind:
 1. ein Pastor aus einer Schweriner Kirchgemeinde, der von dem Propsteikonvent im Benehmen mit dem Landessuperintendenten bestimmt wird,
 2. ein vom Diakonischen Rat bestimmter Vertreter,
 3. ein vom Oberkirchenrat bestimmter Vertreter,
 4. weitere vier bis sechs Personen mit besonderem Sachverstand, insbesondere auf den Gebieten Rechtswesen, Finanzwesen, Gerontologie, Bauwesen usw., die nach Möglichkeit aus den Kirchgemeinden stammen, in deren Bereich sich Einrichtungen der Stiftung befinden.“,
 - c) wird Absatz 3 wie folgt neu gefaßt:
„(3) Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Oberkirchenrat für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger berufen ist. Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger von den zuständigen Gremien für den Rest der Amtsdauer bestimmt. Die Nachbesetzung ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.“
8. In § 8 wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„(2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
 2. Beschlußfassung über Leitlinien und Geschäftsordnungen der Stiftung,
 3. Beschlußfassung über das Errichten und Betreiben, Übernehmen und Ausgliedern von Einrichtungen, sowie

über die Aufnahme neuer bzw. die Aufgabe vorhandener Arbeitsgebiete,

4. Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszweckes und Auflösung der Stiftung,
5. Beschlußfassung über Beteiligungen,
6. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dinglichen Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten,
7. Beschlußfassung über Abschluß von Dauerschuldverhältnissen, die eine jährliche Zahlungsverpflichtung von 20.000,- DM überschreiten,
8. Bestätigung der Haushaltspläne einschließlich der dazugehörigen Anlagen,
9. Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung,
10. Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes,
11. Entlastung des Vorstandes,
12. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
13. Wahl, Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der Abteilungsleiter der Stiftung.“

9. In § 9

- a) wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt,
- b) werden in Absatz 3 die Worte „ein Mitglied des Vorstandes“ durch die Worte „zwei Mitglieder des Vorstandes“ ersetzt,
- c) werden in Absatz 4 Satz 1 die Worte „mindestens fünf stimmberechtigte“ durch die Worte „die Mehrheit der stimmberechtigten“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt,
- d) werden in Absatz 5 die Worte „Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung“ durch die Worte „Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 und 13“ ersetzt,
- e) wird Absatz 7 Satz 2 wie folgt neu gefaßt:
„Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes in Abschrift zuzusenden und in der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu bestätigen.“,
- f) wird nach Absatz 8 ein neuer Absatz 9 wie folgt eingefügt:
„(9) Personen, die Rechtsgeschäfte mit der Stiftung abschließen bzw. in vertraglichen Beziehungen mit der Stiftung stehen, sind bei betroffenen Angelegenheiten von der Verhandlung ausgeschlossen.“

10. § 10 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Mitglieder sind:
 1. das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied,
 2. zwei zur Verfolgung des Stiftungszweckes qualifizierte ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Stiftung stehen und nach Möglichkeit eine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder theologische Qualifikation besitzen.

(3) Das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Vorsitzender des Vorstandes, die anderen beiden Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter.

(4) Die reguläre Wahlperiode der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers.

(5) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise von beiden Stellvertretern, gemeinsam abzugeben.

(6) Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Vorstandes, seinen Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie betreffen, dürfen nicht abgeschlossen werden.“

11. In § 11

- a) wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
„Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums.“,
- b) wird Absatz 1 Satz 3 gestrichen,
- c) werden in Absatz 2 Satz 2 die Worte „von sich aus“ gestrichen,
- d) wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
„Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen.“,
- e) wird Absatz 5 wie folgt neu gefaßt:
„(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.“,
- f) wird Absatz 6 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
„(1) Abteilungsleiter können bei wichtigen Angelegenheiten aus ihrem Arbeitsbereich im Vorstand gehört werden.“,
- g) wird Absatz 7 wie folgt neu gefaßt:
„(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.“

12. § 12 entfällt.

13. Der bisherige § 13 wird zu § 12 und wie folgt neu gefaßt:

„§ 12 Wirtschaftsprüfung

Die von dem Kuratorium bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die Rechnungen der Stiftung und erstattet dem Kuratorium über das Ergebnis Bericht.“

14. Der bisherige § 14 wird zu § 13 und

- a) in der Überschrift werden die Worte „des Augustenstiftes“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt,
- b) werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Schwerin und“ gestrichen.

15. Nach § 13 wird ein neuer § 14 wie folgt eingefügt:

„§ 14 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.“

16. § 15 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 15
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung ist in den Sitzungen des Kuratoriums am 6. Mai und 27. Juli 1999 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 15. November 1999 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 27. September 1993.

(2) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden bis zum 10. Dezember 1999 durch die entsprechenden Gremien bestimmt.

Die Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 werden durch das derzeitige Kuratorium bis zum 10. Dezember 1999 vorgeschlagen und durch den Oberkirchenrat berufen. Mit der konstituierenden Sitzung bis spätestens 25. Januar 2000 endet die Mitgliedschaft der bisherigen Kuratoriumsmitglieder.“

(3) Mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes auf Grund der Satzungsänderungen endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.“

Schwerin, 27. Juli 1999

Dr. Seyfarth
Vorsitzender des Kuratoriums

Genehmigung der Satzungsneufassung für das Augustenstift zu Schwerin

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) i.V.m. § 15 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für das „Augustenstift zu Schwerin“ in der Fassung der Beschlüsse des Vorstandes vom 6. Mai 1999 und 27. Juli 1999.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) die Zustimmung

der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S.59) i.V.m. dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl S.79) verbunden.

Schwerin, 15. November 1999

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

6512-10/50-5*

Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin in der ab 15. November 1999 geltenden Fassung

Präambel

Das Augustenstift zu Schwerin ist eine kirchliche Stiftung (pium corpus). Nach dem Willen der Stifterin, Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin, wurde im Jahre 1855 ein Armen- und Siechenhaus zum Zweck der geistlichen und leiblichen Pflege bedürftiger Menschen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses gestiftet.

Der Stiftung wurden unter dem Namen „Augustenstift zu Schwerin“ am 7. März 1860 durch Regierungsverfügung - Regierungsblatt von 1860 Nr. 9 - die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Nach mehreren Satzungsänderungen - die letzte Änderung erfolgte unter dem Datum vom 27. September 1993 - soll durch die in nachstehender neugefaßten Satzung beschlossene Organisationsform die Stiftung in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Augustenstift zu Schwerin, Evangelische Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Stiftungsgesetz - StifG) vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) auf Grund der Verleihungsurkunde vom 7. März 1860. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben von Einrichtungen der stationären, teilstationären und offenen Altenhilfe sowie der häuslichen Krankenpflege die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen zu gewähren. Dies geschieht als Wesensäußerung kirchlichen Lebens. Die Stiftung fördert die diakonische Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft unter ihren Mitarbeitern und innerhalb der Landeskirche.

(2) Allen in den Einrichtungen der Stiftung betreuten Personen steht das Angebot seelsorgerlicher Begleitung und der Besuch von Gottesdiensten offen.

§ 3 Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Stiftung gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. an. Sie ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten. Bei dringendem Bedarf kann auf das Vermögen der Stiftung zurückgegriffen werden, jedoch höchstens bis zu 5 % des Standes am Ende des Vorjahres.

(5) Zustiftungen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5 Finanzierung

Zur Finanzierung der diakonisch-kirchlichen Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden: Gemeindeglieder von Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, insbesondere aus der Region Schwerin oder Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke bejahen und unterstützen wollen.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihre Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen kann enden:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl oder
3. nach Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die organschaftliche Tätigkeit ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus dieser Tätigkeit, der auch in Form einer Pauschale, deren Höhe durch Beschluß des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden kann.

(7) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, keine Mitarbeiter der Stiftung berufen oder gewählt werden.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Mitglieder sind:

1. ein Pastor aus einer Schweriner Kirchgemeinde, der von dem Propsteikonvent im Benehmen mit dem Landessuperintendenten bestimmt wird,

2. ein vom Diakonischen Rat bestimmter Vertreter,
3. ein vom Oberkirchenrat bestimmter Vertreter,
4. weitere vier bis sechs Personen mit besonderem Sachverstand, insbesondere auf den Gebieten Rechtswesen, Finanzwesen, Gerontologie, Bauwesen usw., die nach Möglichkeit aus den Kirchengemeinden stammen, in deren Bereich sich Einrichtungen der Stiftung befinden.

(3) Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Oberkirchenrat für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger berufen ist. Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger von den zuständigen Gremien für den Rest der Amtsdauer bestimmt. Die Nachbesetzung ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlußfassung über Leitlinien und Geschäftsordnungen der Stiftung,
3. Beschlußfassung über das Errichten und Betreiben, Übernehmen und Ausgliedern von Einrichtungen, sowie über die Aufnahme neuer bzw. die Aufgabe vorhandener Arbeitsgebiete,
4. Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszweckes und Auflösung der Stiftung,
5. Beschlußfassung über Beteiligungen,
6. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dinglichen Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten,
7. Beschlußfassung über Abschluß von Dauerschuldverhältnissen, die eine jährliche Zahlungsverpflichtung von 20.000,- DM überschreiten,
8. Bestätigung der Haushaltspläne einschließlich der dazugehörigen Anlagen,
9. Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung,
10. Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes,
11. Entlastung des Vorstandes,
12. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
13. Wahl, Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der Abteilungsleiter der Stiftung.

§ 9

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

(3) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muß das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 und 13 können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Kuratoriums gefaßt werden.

(6) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung der Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes in Abschrift zuzusenden und in der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu bestätigen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(9) Personen, die Rechtsgeschäfte mit der Stiftung abschließen bzw. in vertraglichen Beziehungen mit der Stiftung stehen, sind bei betroffenen Angelegenheiten von der Verhandlung ausgeschlossen.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Mitglieder sind:

1. das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied,
2. zwei zur Verfolgung des Stiftungszweckes qualifizierte ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Stiftung stehen und nach Möglichkeit eine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder theologische Qualifikation besitzen.

(3) Das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Vorsitzender des Vorstandes, die anderen beiden Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter.

(4) Die reguläre Wahlperiode der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers.

(5) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise von den beiden Stellvertretern gemeinsam, abzugeben.

(6) Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Vorstandes, seinen Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie betreffen, dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums. Er hat dafür zu sorgen, daß der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der kirchliche Charakter der Stiftung gewahrt bleibt.

(2) Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er das Kuratorium zu unterrichten.

(3) Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt die Beschlüsse aus.

(4) Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Abteilungsleiter können bei wichtigen Angelegenheiten aus ihrem Arbeitsbereich im Vorstand gehört werden. Die Beschlüßfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 12

Wirtschaftsprüfung

Die vom Kuratorium bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die Rechnungen der Stiftung und erstattet dem Kuratorium über das Ergebnis Bericht.

§ 13

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. an. Die Tätigkeit der Stiftung wird damit als kirchliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen, einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen, anerkannt.

(2) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung ist in den Sitzungen des Kuratoriums am 6. Mai und 27. Juli 1999 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 15. November 1999 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 27. September 1993.

(2) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden bis zum 10. Dezember 1999 durch die entsprechenden Gremien bestimmt. Die Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 werden durch das derzeitige Kuratorium bis zum 10. Dezember 1999 vorgeschlagen und durch den Oberkirchenrat berufen. Mit der konstituierenden Sitzung bis spätestens 25. Januar 2000 endet die Mitgliedschaft der bisherigen Kuratoriumsmitglieder.

(3) Mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes auf Grund der Satzungsänderungen endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.

801.08/7

Windows 2000

Das neu auf dem Markt erhältliche Produkt Microsoft Windows 2000 enthält das Defragmentierungsprogramm „diskeeper“. Dieses wird von einer Firma hergestellt, die in die Scientology-Dachorganisation WISE eingebunden sein soll. Eine Anschaffung kann deshalb in zweierlei Hinsicht problematisch sein: zum einen würde durch den Kauf von Windows 2000 mittelbar Scientology unterstützt, zum anderen kann bislang nicht ausgeschlossen werden, daß die technische Möglichkeit besteht, daß durch den Einsatz des Defragmentierungsprogrammes auf Rechnern, die „online“ sind, Daten unbemerkt Dritten zugänglich gemacht werden.

Bereits im Dezember 1999 hat das Kirchenamt der EKD das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gebeten, eine technische Klärung hinsichtlich der Unbedenklichkeit von Windows 2000 vorzunehmen. Eine Antwort steht noch aus.

Bis auf weiteres werden daher alle Kirchengemeinden und kirchlichen Dienststellen aufgefordert, auf dienstlichen oder mit dienstlichen Daten arbeitenden privaten Computern das Produkt Windows 2000 nicht einzusetzen.

Schwerin, 24. März 2000

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kahnert

Die EKD bittet um Veröffentlichung folgender Informationen.

Schwerin, 7. April 2000

Der Oberkirchenrat
Rausch

Kostensenkung durch Rahmenverträge

Die Kirchen und die Diakonie müssen mit ihren Finanzmitteln sorgsam umgehen.

Einzelne kirchliche und diakonische Einrichtungen sind oft nicht in der Lage, erfolgreich mit großen Anbietern zu verhandeln, weil Marktkenntnisse und Möglichkeiten des Verhandeln auf „Konernebene“ fehlen.

Das Kirchenamt der EKD steht so in der Verantwortung, die sich durch die Liberalisierung der Märkte bietenden Chancen zur Kostensenkung konsequent auszuloten und die Preisvorteile durch Rahmenverträge zu sichern, die damit den zahlreichen kleinen und großen Einrichtungen zugute kommen.

Die in den Rahmenverträgen festgelegten Konditionen können von der EKD und ihren Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk der EKD und allen gliedkirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie Kirchengemeinden genutzt werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie können einige der Preisvorteile nutzen.

Eine Übersicht der bestehenden Rahmenverträge, zusätzliche Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter

<http://www.ekd.de/rahmenvertraege/welcome.html>

E-Mail: ekd-wirtschaftsdienste@ekd.de

Telefon (0511) 27 96-3 69

Telefax (0511) 27 96-5 00

Zum Beispiel: Mietwagen

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und das Diakonische Werk der EKD haben mit der Firma Europcar Autovermietung einen neuen Rahmenvertrag Nr. 80725914 geschlossen. Die Konditionen dieses Vertrages, mit einem Preisvorteil von durchschnittlich 60 % zum Standardpreis, bieten allen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Möglichkeit, erhebliche Einsparpotentiale bei der Abwicklung ihres Fahraufkommens zu realisieren. Dieses bezieht sich sowohl auf den Bereich Pkw zur Personenbeförderung, wie auch auf Lkw für die Abwicklung von Transportaufgaben. Die zusätzliche Kooperation mit dem EKD Reisebüropartner HapagLloyd bietet darüber hinaus die Möglichkeit, den Mietwagen zu den vereinbarten Konditionen als komplettes Paket mit Flug und Hotel im In- und Ausland zu buchen.

Die Europcar Autovermietung verfügt als Tochter der Volkswagen AG mit rund 450 Stationen bundesweit und 2400 Stationen in 96 Ländern.

Anfragen beantworten

Frau Claudia Köpke, Frau Nina Swawola, Herr Kay Benthien
unter der Hotline ☎180/502 2055
oder
unter der Internet-Adresse www.europcar.de

Ihre Europcar Autovermietung

Stellenausschreibungen

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands - VELKD - (Gliedkirchen: Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen) schreibt zum 1. September 2001 folgende Stelle zur Wiederbesetzung aus:

Studienleiterin/Studienleiter

im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach

Ihr Aufgabenbereich:

Das Studienseminar dient qualifizierter theologischer Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Der primäre Aufgabenbereich der Studienleiterin oder des Studienleiters besteht deshalb in der Beteiligung an der Vorbereitung, Gestaltung und

Leitung entsprechender Kurse. Mit diesem primären Aufgabenbereich verbindet sich, daß eigene Studienarbeit notwendig, vorgesehen und möglich ist. Weitere Aufgaben ergeben sich mit der Übernahme organisatorischer und administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit Kursen wie dem Studienseminar selbst, dabei insbesondere auch die Führung der Bibliothek. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist dem Rektor zugeordnet, bei dem die Hauptverantwortung und die Leitung des Studienseminars liegt.

Ihre Voraussetzungen:

- mindestens fünf Jahre Erfahrung in einem Gemeindepfarramt;
- starkes theologisches Interesse, verbunden mit gründlicher Sachkenntnis und Freude an eigener theologischer Studienarbeit;
- menschliche Offenheit und Gesprächsfähigkeit;
- Interesse an dialogischer Arbeit und, wenn möglich, entsprechende methodisch-didaktische Erfahrung;
- für die Zusammenarbeit im Studienseminar, an Kursen wie im Haus: Kooperationsfähigkeit, Selbständigkeit, Loyalität;
- Interesse und Bereitschaft, eine Bibliothek zu führen.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der VELKD für die Dauer von fünf Jahren unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsgruppen A 13 / A 14 der Besoldungsordnung. Ein Dienstverhältnis in einer Gliedkirche der VELKD ist Voraussetzung. Eine moderne Wohnung im Seminar mit 146 qm wird gestellt (Mietwohnung).

Qualifizierte Pfarrerinnen und Pfarrer, insbesondere auch aus den östlichen Gliedkirchen, die sich für diese interessante Aufgabe bewerben möchten, werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 15. Mai 2000 zu richten an den Leiter des Lutherischen Kirchenamts, Herrn Präsident Friedrich-Otto Scharbau o.V.i.A., Postfach 51 04 09, 30534 Hannover.

Folgende Unterlagen bitten wir der Bewerbung beizufügen:

Zeugniskopien vom Abitur und den beiden theolog. Examina, Kopie der Ordinationsurkunde, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten Ihrer Kirche, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild neuen Datums.

Für mündliche Rückfragen stehen der Leiter des Lutherischen Kirchenamts, Tel. 0511/6262-221 sowie der Rektor des Theologischen Studienseminars, Prof. Dr. Volker Weymann, Bischof-Meiser-Str. 6, 82049 Pullach, Tel. 089/7448529-1(2) zur Verfügung.

585.01/330

Im Evangelischen Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen ist in der Redaktion Schwerin zum 1. August 2000 die Stelle der/des Referentin/ Referenten zu besetzen.

Tätigkeitsfeld:

- Redaktionelle Begleitung und Gestaltung von kirchlichen Verkündigungssendungen auf NDR 1, Radio MV
- Schulung von Autorinnen und Autoren der Morgenandachten (hoch- und plattdeutsch)
- Entwicklung von zeit- und programmgemäßen Sendeformen

Persönliche Voraussetzungen:

- theologische Ausbildung (2. Theologisches Examen)
- überdurchschnittliche homiletische Kenntnisse
- journalistische Erfahrungen im Bereich Hörfunk
- Team-Fähigkeit

Die Bezahlung richtet sich nach Besoldung Gr. A 13.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 30. April 2000 an das Evangelische Rundfunkreferat, Wolffsonweg 4, 22297 Hamburg einzureichen.

Nähere Auskünfte erteilt der Hörfunk- und Fernsehbeauftragte beim NDR, Pastor Bernd Merz, Telefon-Nr.: 0 40 51 48 09-0.

Pfarrstellenausschreibungen

3611-20/7

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Klinken wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchgemeinderates. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 23. Februar 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3511-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Groß Laasch wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchgemeinderates. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 23. Februar 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3501-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brenz wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Es ist möglich, diese Pfarrstelle mit der Krankenhausseelsorge in Ludwigslust zu kombinieren.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 3. April 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3515-12/

Die Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge im Stift Ludwigslust gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrat ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Es ist möglich, diese Pfarrstelle mit der Pfarrstelle Brenz zu kombinieren.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 3. April 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

1313-20/7

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Malchow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 5. April 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

330.01/70

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Stellenausschreibung des Kirchenamtes der EKD für eine Auslandspfarrstelle bekannt. Bewerber wenden sich bitte an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 13. März 2000

Der Oberkirchenrat

Flade

Auslandsdienst in Kanada

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde „Martin Luther Kirche“ in Toronto (Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada) sucht zum 1. November 2000

eine ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer.

Der bisherige Stelleninhaber ist nach 35 Jahren Dienst in dieser Gemeinde in den Ruhestand getreten. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl und durch EKD-Entsendung besetzt.

Die Gemeindeglieder leben in Toronto verstreut. Die Kirche liegt am Rande des Stadtzentrums. Die Gemeinde ist zweisprachig. Gegründet wurde sie 1955 von Einwanderern, die aus Deutschland und den deutschsprachigen Regionen Osteuropas kamen.

Von der Pfarrerin/vom Pfarrer werden erwartet:

- Sie/er soll sich auf die besonderen Bedürfnisse einer Gemeinde von Einwanderern der ersten und zweiten Generation einlassen.
- Sie/er soll Freude am Dienst der Verkündigung, an nachgehender Seelsorge und Gemeindeaufbau haben.
- Sie/er soll mit den noch deutschsprachig arbeitenden Gemeinden der ELCIC in Toronto zusammenarbeiten und sich den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen dieser multikulturellen Stadt stellen.
- Sehr gute englische Sprachkenntnisse und Führerschein.

Ein Pfarrhaus ist zur Zeit nicht vorhanden. In Abstimmung mit dem/der neuen Pfarrer/in wird ein Haus oder eine Wohnung gemietet bzw. gekauft werden. Die Gemeinde verfügt über einen eigenen Kindergarten. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der ELCIC.

Bewerben können sich Pfarrer/innen mit mehrjähriger Gemeindefahrung, die im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD/Amerikareferat
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
Tel.: 05 11 27 96-2 24 und -2 30, Fax: 05 11 27 96-7 17,
E-Mail: amerika@ekd.de
Bewerbungsfrist: 30. April 2000 (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

148.33/6-17

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Christuskirchengemeinde Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2000 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Auskünfte erteilen Pastor Dirk Hogestraat, Georgenstraße 5, 22041 Hamburg, Tel. 040/68 32 96, sowie Frau Pröpstin Uta Grohs, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 040/6 03 14 30 und Claudiusstraße 55e, 22043 Hamburg, Tel. 040/6 52 20 7.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis zum 2. Mai 2000 über die Pröpstin des Kirchenkreises Stormann Frau Pröpstin Uta Grohs, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 040/6 03 14 30 an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg einzureichen.

Schwerin, 21. März 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die 2. Pfarrstelle der in der St. Bartholomaei-Kirchengemeinde Demmin ist im Umfang von 100 % mit sofortiger Wirkung wieder zu besetzen.

Weiter Informationen können über den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates, Pfarrer Harald Pepel, Kirchenplatz 7, 17109 Demmin (Tel. 03998-222296) und das Kirchenbüro (Tel. 03998-433483) erfragt werden.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Klatzow ist im Umfang von 100 % ab sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Informationen bei: Herrn v. Hugo, 17089 Hermannshöhe, Tel. 03965/210175 (Stellv. Vorsitzender des GKR) oder Pfarrer Kischewitz, Mühlenstraße 4, 17087 Altentreptow, Tel. 0391/214745 (Vakanzverwalter).

In der Kirchengemeinde Ranzin, Kirchenkreis Greifswald, ist eine halbe Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates J.P. Lenz in 17495 Oldenburg, Waldweg 10, Tel. 038355/6361.

In der Kirchengemeinde St. Petri Wolgast im Kirchenkreis Greifswald ist die 1. Pfarrstelle zum 1. August 2000 wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Für nähere Auskünfte steht der Vorsitzende des GKR zur Verfügung: Pf. Wolfgang Miether, Kirchplatz 6, 17438 Wolgast, Tel. 03836/600011.

Bewerbungen für die vier genannten Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald bis zum 20. Mai 2000 zu richten.

Schwerin, 29. März 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Strukturveränderungen

Schlagsdorf, Verwaltung/20

Umgemeindung von Klein Molzahn

Die Ortschaft Klein Molzahn wird mit Wirkung vom 1. März 2000 aus der Kirchengemeinde Schlagsdorf in die Kirchengemeinde Carlow umgemeindet.

Schwerin, 22. Februar 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

1203-12/5

Verbindung der Kirchengemeinde Kirch Rosin mit der Kirchengemeinde Lohmen

Die Kirchengemeinde Kirch Rosin wird zum 1. Mai 2000 mit der Kirchengemeinde Lohmen verbunden. Kirch Rosin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 4. April 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

Personalien

123.12/20-1

Propst Jens Krause, Mestlin, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 zum Propst der neugebildeten Propstei Goldberg / Lübz bestellt worden.

Schwerin, 22. Februar 2000

Beste
Landesbischof

123.16/22-1

Propst Alfred Abram, Alt Käbelich, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2000 erneut zum Propst der Propstei Burg Stargard bestellt worden.

Schwerin, 23. Februar 1999

Beste
Landesbischof

123.16/23-1

Pastor Martin Seidel, Neustrelitz-Kiefernheide, ist mit Wirkung vom 1. März 2000 zum Propst der Propstei Neustrelitz bestellt worden.

Schwerin, 20. März 2000

Beste
Landesbischof

123.14/17-1

Pastor Hans-Christian Roettig, Rostock St. Johannis, ist mit Wirkung vom 1. April 2000 zum Propst der Propstei Rostock-Süd bestellt worden.

Schwerin, 3. April 2000

Beste
Landesbischof

6501-20/13

Pastor Volker Mischok, Malchin, sind die zweite Pfarrstelle in der Domgemeinde Schwerin und die Pfarrstelle in der Schloßkirchgemeinde Schwerin mit Wirkung vom 15. Februar 2000 mit je 50% des Dienstumfangs übertragen worden.

Schwerin, 3. Februar 2000

Beste
Landesbischof

123.14/16-2

Pastorin Jutta Schnauer, Rostock Groß Klein, ist mit Wirkung vom 1. März 2000 zur Pröpstin der Propstei Rostock-Nord bestellt.

Schwerin, 8. März 2000

Beste
Landesbischof

PA Martens, Frank /22

Pastor z.A. Frank Martens, Schwerin, wird gemäß § 95 a Pfarrergesetz der VELKD in der Fassung vom 20. Oktober 1998 (ABl. VELKD Bd. VII S.71) mit Wirkung vom 1. April 2000 für die Dauer von drei Jahren für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock beurlaubt. Die Beurlaubung hat den Verlust des Auftrags zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Petruskirchgemeinde Schwerin und der schulpädagogischen Aufgaben zur Folge.

Schwerin, 24. Februar 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

296.00/124

Arbeitsleitung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes - Ergänzung zum KABl 2000 S. 9

Im KABl 2000 S. 9 war die Zusammensetzung der Arbeitsleitung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes

unvollständig wiedergegeben worden. Nachfolgend wird die Arbeitsleitung noch einmal insgesamt aufgeführt:

Vorsitzender: Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Rostock

Geschäftsführer: Pastor Hartmut Reincke, Penzlin

weitere Mitglieder: Landessuperintendent i.R. Hans de Boor, Neukloster
Pastor Klaus Dietrich, Neuburg
Prof. Dr. Heinrich Holze, Rostock
Pastor Leif Rother, Waren/Müritz
Landessuperintendent i.R. Rüdiger Timm, Schwerin

Schwerin, 7. März 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

PA Oberpichler, Detlev /8-2

Kircheninspektor Detlev Oberpichler, KKV Wismar - Außenstelle Schwerin, wird auf seinen Antrag gemäß § 36 Abs. 2 i.V.m. § 39 Kirchenbeamtengesetz in der Fassung vom 20. Oktober 1998 (ABl. VELKD Bd. VII S. 73) mit Ablauf des 30. April 2000 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis entlassen.

Schwerin, 9. März 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

414.03/

Die II. theologische Prüfung haben am 29. Februar 2000 vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestanden:

Die Vikarinnen

- Susanne Atulla, Sanitz
- Agnes-Maria Bull, Schwerin
- Pirina Kittel, Rostock
- Katharina Lohse, Dambeck
- Cornelia Seidel, Ziegendorf und

die Vikare

- Lutz Breckenfelder, Eldena
- Klaus Kuske, Alt Strelitz

Schwerin, 20. März 2000

Beste
Landesbischof

Einladung zur Vertreterversammlung der Spar- und Kreditbank in der evang. Kirche in Bayern eG

am Mittwoch, 7. Juni 2000

**Tagungsort: Nürnberg, Maritim-Hotel,
Frauentorgraben 11**

9.00 Uhr Imbiß und Erfrischungen

9.45 Uhr Eröffnung und Andacht

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1999 und Vorlage des Jahresabschlusses 1999
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Bericht über die Verbandsprüfung
4. Beschlußfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1999 und über die Verwendung des Jahresüberschusses
5. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
6. Änderung der Satzung
7. Wahlen zum Aufsichtsrat

- P a u s e -

8. Referat: Prof. Dr. Friedrich Wilhelm Graf,
Evang.-Theol. Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
„Was ist Wirtschaftsethik? Aktuelle Auseinandersetzungen über Markt, Moral und ethische Unternehmensführung“

9. Verschiedenes

Anschließend gemeinsames Mittagessen.

Den Vertretern werden die Fahrtkosten entsprechend landeskirchlicher Regelung ersetzt.

gez.

Der Vorstand

